

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### Gründung Eigenbetrieb für die Abfallwirtschaft zum 01.01.2024

#### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt die Gründung des Eigenbetriebes mit dem Namen „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“ zum 01.01.2024.**

**Die Gründung vollzieht sich auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Betriebsatzung für den „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“.**

**Die Betriebsatzung (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.**

**Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die für den Vollzug der Gründung des Eigenbetriebes erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.**

**Der Kreistag beschließt eine Bareinlage von 250.000,00 Euro und bewilligt hierzu eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe. Die Deckung erfolgt durch andere nicht benötigte Verpflichtungsermächtigungen. Der in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht überschritten. Neben der Bareinlage wird dem Eigenbetrieb zur Eigenkapitalausstattung das auf den Bereich Abfallwirtschaft (ohne Altdeponien) entfallende Anlagevermögen per Wdmung übertragen.**

---

#### Begründung:

Mit Beschluss vom 27.06.2022 beauftragte der Kreistag den Kreisausschuss mit weitergehenden Untersuchungen für die Wahl einer Organisationsform der Abfallwirtschaft im Landkreis Gießen, die den zukünftigen Anforderungen an die Abfallwirtschaft genügt sowie mit der Erstellung einer Beschlussvorlage zur Erarbeitung einer Organisationskonzeption.

Das vor diesem Hintergrund erarbeitete Gutachten der Dr. Malcher Unternehmensberatung GmbH, Bad Salzuflen kam zu dem Ergebnis, dass der Eigenbetrieb die adäquate Organisationsform darstellt. Organisatorische Vorteile zeigen sich in der Finanzwirtschaft, der externen Steuerung durch den Landkreis (Betriebskommission) und der internen Steuerung durch die Betriebsleitung (Operatives Management), der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

Der Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen ist gemäß § 121 Abs. 2 HGO ein sich nicht wirtschaftlich betätigendes Unternehmen ohne eigene

Rechtspersönlichkeit. Er ist gemäß § 127 Abs.1 HGO ein vom allgemeinen Landkreisvermögen getrennt zu führendes Sondervermögen mit eigenem Finanzierungssystem und eigener Kreditwirtschaft.

Mit Beschluss vom 26.09.2022 entschied der Kreistag, alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen um die Organisationsform der Abfallwirtschaft des Landkreises Gießen zukünftig in Form eines Eigenbetriebes wahrzunehmen. Zielsetzung war die Gründung zum 01.01.2024. Im Rahmen der Vorbereitungen wurden gemäß Beschluss

- A das Organisationskonzept des Eigenbetriebes erarbeitet,
- B die Eröffnungsbilanz abgeschätzt und
- C die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises untersucht.

Dies erfolgte mit dem Ziel, dass die wirtschaftliche Stabilität des Eigenbetriebes gewährleistet sein soll und die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises durch die Eigenbetriebsgründung minimiert werden. Unter Federführung der Unternehmensberatung Dr. Malcher sowie der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB wurden folgende Aspekte bearbeitet:

#### A1 Klärung der Anlagen-GmbH

Die Untersuchungen/Berechnungen kamen zu dem Ergebnis, dass der Bau und Betrieb der kostenintensiven neu zu errichtenden Bioabfallbehandlungsanlage unter dem Dach einer Anlagen-GmbH über die Totalperiode zu keinen Einsparungen führen würden.

#### A2 Schnittstellen Kreisverwaltung

Die Abrechnung der verschiedenen Serviceleistungen (z.B. EDV, Personalservice, Zentrale Dienste, Finanzen etc.) sowie die entsprechenden Wertansätze wurden mit den relevanten Organisationseinheiten abgestimmt.

#### A3 Organisation der Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird als eigener Mandant im Buchungssystem des Landkreises eingerichtet. Zahlungen, das Forderungsmanagement und die Lohnbuchhaltung werden weiterhin durch den Landkreis abgewickelt.

Die Kontierung und Verbuchung der Debitoren und Kreditoren sowie Anlagenbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung übernimmt der Eigenbetrieb.

#### A4 Überlegung zum Betriebskonzept für die Bioabfallbehandlungsanlage und für ein Betriebskonzept im Fall einer möglichen Betriebsübernahme des Abfallwirtschaftszentrums

Erste Überlegungen/Konzeptentwürfe liegen vor. Im Zuge der weiteren Planung der abfalltechnischen Anlagen sind sie noch weiter zu entwickeln und zu konkretisieren.

#### A5 Ausgestaltung der internen Organisation (Aufbauorganisation)

Die Aufteilung in drei Sachgebiete bleibt bestehen:

- Gebühren
- Technik
- Beratung und Stoffströme

Für das Finanzwesen wird eine Stabsstelle eingerichtet.

Einen Überblick zeigt das Organigramm in Anlage 2.

#### A6 Organisation der Geschäftsprozesse (Prozessregister)

Es wurde ein vorläufiges Prozessregister aufgebaut, für das 32 Hauptprozesse und 121 Teilprozesse definiert wurden. 35 Teilprozesse wurden näher betrachtet (Erstellung von Prozesssteckbriefen). Damit wurde der Einstieg in ein zukunftsweisendes Projektmanagement vollzogen.

#### A7 Zuordnung der Vertrags- und Rechtsverhältnisse

Die Verträge des Fachdienstes Abfallwirtschaft sind bereits im Datenmanagementsystem des Landkreises hinterlegt.

#### A8 Übersicht der dem Eigenbetrieb zuzuordnenden Personalstellen

Der Fachdienst verfügt aktuell über 22,69 Tarifbeschäftigte und einen Beamten. Alle Tarifbeschäftigten werden in den Eigenbetrieb überführt. Der Beamte wird weiterhin im Stellenplan des Landkreises geführt und dem Eigenbetrieb im Rahmen einer Personalbeistellung zugeordnet. Für 2024 sind unabhängig von der Eigenbetriebsgründung zwei zusätzliche Stellen vorgesehen, die den Tarifbeschäftigten zuzurechnen sind.

#### A9 Entwurf Satzung /Geschäftsordnung

Die erarbeitete Satzung ist in Anlage 1 wiedergegeben. Der Entwurf der Geschäftsordnung der Betriebskommission wird dem Kreisausschuss zur Beratung bzw. zum Beschluss vorgelegt.

#### B Abschätzung der Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme der vorläufigen Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes (Anlage 3) beträgt 10.554.268,30 Euro. Das Stammkapital beziffert sich auf 4 Mio. Euro. Das Anlagevermögen beträgt 4.019.824,30 Euro.

Die Eröffnungsbilanz ist nach Gründung des Eigenbetriebes in 2024 zu prüfen und für den Stichtag 01.01.2024 anzupassen. Die vorläufige Eröffnungsbilanz wurde aus den Wertansätzen des Jahresabschlusses des Landkreises zum 31.12.2022 abgeleitet. Die finale Eröffnungsbilanz ist aus den Wertansätzen des Jahresabschlusses des Landkreises zum 31.12.2023 abzuleiten.

#### C Betrachtung der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen

Im Rahmen umfangreicher betriebswirtschaftlicher Betrachtungen und Modellrechnungen verschiedener möglicher finanzwirtschaftlicher Optionen wurden die Rahmenbedingungen gemäß den o.a. Zielen festgelegt.

Um die wirtschaftliche Stabilität des Eigenbetriebes zu gewährleisten, ist der Eigenbetrieb gemäß der vorläufigen Eröffnungsbilanz auszustatten. Ihm werden hierfür die abfalltechnischen Anlagen unentgeltlich, d.h. ohne Rückzahlungsverpflichtung z.B. in Form eines Trägerdarlehens übertragen.

Nicht übertragen werden hierbei die Deponien samt Deponierückstellungen. Die Deponierückstellungen wären im Eigenbetrieb nach den handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zu bewerten, die von den Regelungen der kommunalen Doppik bzw. von den bisher angewandten Bilanzierungsregeln des Landkreises abweichen. Die Deponierückstellungen würden im Falle einer Übertragung auf den Eigenbetrieb deutlich höher ausfallen und zu einer hohen Belastung des Landkreishaushaltes führen. Insofern wird dieses Vermögen (Deponie-Grundstücke und Rückstellungen) weiterhin beim Landkreis geführt und die Kosten für den erforderliche Betrieb werden dem Eigenbetrieb erstattet. Die Transparenz hinsichtlich der Entwicklung der Deponierückstellungen wird durch die nachrichtliche Darstellung in den Jahresabschlüssen sichergestellt.

Ohne das auf die Altdeponien entfallende Anlagevermögen beläuft sich das Anlagevermögen zum 31.12.2022 auf 4.019.824,30 Euro. Laut aktueller

Hochrechnung beläuft sich das entsprechende Anlagevermögen zum 31.12.2023 auf voraussichtlich 4.850.000,00 Euro.

Des Weiteren erhält der Eigenbetrieb eine zusätzliche Bareinlage von 250.000,00 Euro. Alle weiteren Vermögenswerte (Verbindlichkeiten, Forderungen etc.) werden entgeltlich übertragen.

### Anlagen

Anlage 1: Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen

Anlage 2: Organigramm

Anlage 3: Entwurf einervorläufigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Anlage 4: Entwurf Wirtschaftsplan 2024

Anlage 5: Präsentation PKF zur Eröffnungsbilanz

---

### Finanzielle Auswirkungen:

Die unentgeltliche Übertragung der existierenden abfalltechnischen Anlagen (Anlagevermögen (ohne Altdeponien) am 31.12.2022 → 4.019.824,30 Euro, Anlagevermögen (ohne Altdeponien) am 31.12.2023 laut Hochrechnung ca. → 4.850.000,00 Euro) ist für den Landkreis ergebnisneutral. Das entsprechende Sachanlagevermögen wird in Abgang gebracht; im Gegenzug wird der Betrag in gleicher Höhe im Finanzanlagevermögen (Anteil am Sondervermögen) aktiviert.

Die an den Eigenbetrieb zu zahlende Bareinlage muss dagegen als Auszahlung für Investitionen in das Finanzanlagevermögen über den Finanzhaushalt abgewickelt werden. Der Betrag ist im Finanzhaushalt 2024 zu veranschlagen. Weil die Verpflichtung mit dem Grundsatzbeschluss bereits eingegangen wird, ist der Betrag in diesem Jahr als außerplanmäßige VE zu bewilligen. Insgesamt wird das Eigenkapital des Eigenbetriebes in der Bilanz des Landkreises in voller Höhe als Finanzanlage ausgewiesen.

---

### Sonstiges/Bemerkungen:

---

### Mitzeichnung:

#### Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in

Ulrike Abel

Leiter/in der  
Organisationseinheit

Christian Zuckermann

Hauptamtlicher  
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des \_\_\_\_\_

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung